Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 79 (2017)
Heft: 4

Artikel: Anforderungen an Tiertransportfahrzeugen
Autor: Rentsch, Urs / Senn, Dominik
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082679

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung ergeben sich mannigfaltige Anforderungen an einen Viehwagen.

Anforderungen an Tiertransportfahrzeuge

Wer Nutztiere transportiert, hat zahlreiche Vorschriften aus der Strassenverkehrs-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung zu beachten. In diesem Artikel fassen wir die Anforderungen kurz zusammen, welche der Viehwagen erfüllen muss.

Urs Rentsch und Dominik Senn

Bei Tiertransporten wird unterschieden zwischen Gross- und Kleinvieh. Als Grossvieh gelten Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh über drei Monate. Als Kleinvieh werden Schafe, Ziegen, Schwein und Rindvieh bis drei Monate bezeichnet (inkl. Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg).

Fahrzeugwände

Für Grossviehtransporte muss das Transportfahrzeug über Bordwände mit einer nicht perforierten Wandhöhe von 1,50 m verfügen. Bei Kleintieren muss die nicht perforierte Wandhöhe mindestens 0,60 m betragen. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.

Rampen

Einhufer und Klauentiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden können. Diese müssen mit geeigneten Querleisten ausgestattet sein, wenn das Gefälle 10° überschreitet. Die Querleisten müssen 10–35 mm hoch, 25–50 mm breit sein, und der Abstand von zwei Querleisten muss zwischen 15 und 35 cm liegen.

Rampenseitenschutz und Heckabschlussgatter

Rampen müssen mit einem der Grösse und Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz ausgerüstet sein. Für Grossvieh beträgt die Mindesthöhe des Seitenschutzes 100 cm, für Kleinvieh 80 cm. Die Tiere müssen mit dem Seitenschutz geleitet werden und dürfen weder Kopf noch andere Gliedmassen hindurchstecken können. Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein. Hiervon ausgenommen sind Anhänger, in die die Tiere beim Verladen geführt werden. Hier darf vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes eine Höhe von 50 cm frei bleiben. Heckabschlussgitter sind obligatorisch für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Tiere bei offener Rampe nicht entweichen können, und auch starkem Druck der Tiere standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen.

Abtrennungen Ladefläche und Mindestraumbedarf

Die Tiere müssen soweit nötig nach Art, Alter und Geschlecht getrennt werden. Die Abtrennung ist je nach Tierart mit Trenngatter oder Trennlatten vorzunehmen. Die Trennvorrichtung muss dem Druck der Tiere standhalten und so beschaffen sein, dass die Tiere nicht zueinander können. Die Tiere müssen genügend Raum zur Verfügung haben. Bei einer Fahrzeugbreite von unter 2,50 m dürfen angebundene Rinder über 500 kg nicht quer gestellt werden. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestfläche zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden.

Boden

Gleitsichere Böden sowie Trennwände und Gatter verhindern, dass die Tiere ausgleiten und sich verletzen können. Der

Boden muss mit Einstreumaterial bedeckt sein. Dieses muss für Ruhepausen geeignet sein und zudem sicherstellen, dass keine Kot- und Harnausscheidungen in die Umwelt gelangen.

Viehwagen ohne Rampen

Seit Inkrafttreten der geltenden Tierschutzgesetzgebung sind neue Fahrzeugtypen auf dem Markt erschienen. Es handelt sich um Viehwagen mit einer hydraulisch absenkbaren Ladefläche ohne Rampen. Sie entsprechen den gesetzlichen Anforderungen, wenn die Oberkante der Ladefläche zum Ein- und Aussteigen der Tiere weniger als 25 cm über Boden liegt. In einem solchen Fall müssen die Tiere jedoch vorwärts ein- und aussteigen können. Beträgt der Abstand zwischen Boden und Oberkante Ladefläche mehr als 25 cm, ist das Ein- und Ausladen von Einhufern und Klauentieren über eine gleitsichere Rampe obligatorisch. Auf ein Abschlussgitter kann bei diesen Viehwagen mit absenkbarer Ladefläche verzichtet werden.

Beschriftung

An Viehwagen, welche für den Transport von Nutztieren wie Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden eingesetzt werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern von aussen deutlich sichtbar angegeben werden. Sie muss mit einer Schriftgrösse von mindestens 6 cm Höhe seitlich oder hinten am Fahrzeug bei geöffneter Laderampe problemlos abgelesen werden können. An gewerbsmässig eingesetzten Transportfahrzeugen muss die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe von gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein. ■

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis gegenüber? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.

Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe	Gewicht	Fläche/Tier	Mindesthöhe
Rinder			Schweine		
40 – 80 kg	0,30 m²	W+20 cm	bis 15 kg	0,09 m²	75 cm
80 – 150 kg	0,40 m²	W+25 cm	15 – 25 kg	0,12 m²	75 cm
150 – 250 kg	0,80 m²	W+25 cm	25 – 50 kg	0,18 m²	75 cm
250 – 350 kg	1,00 m²	W+35 cm	50 – 75 kg	0,30 m²	90 cm
350 – 450 kg	1,20 m²	W+35 cm	75 – 90 kg	0,35 m²	100 cm
450 – 550 kg	1,40 m²	W+35 cm	90 – 110 kg	0,43 m²	100 cm
550 – 700 kg	1,60 m²	W+35 cm	110 – 125 kg	0,51 m²	100 cm
> 700 kg	1,80 m²	W+35 cm	125 – 150 kg	0,56 m²	110 cm
			150 – 200 kg	0,69 m²	110 cm
			> 200 kg	0,82 m²	110 cm
Schafe nicht geschoren			Pferde		
< 30 kg	0,20 m²	W+20 cm	Fohlen	0,85 m²	W+40 cm
30-45 kg	0,25 m²	W+25 cm	Leichte Pf	1,40 m²	W+40 cm
45-60 kg	0,40 m²	W+30 cm	Mittlere Pf	1,60 m²	W+40 cm
> 60 kg	0,50 m²	W+30 cm	Schwere Pf	1,90 m²	W+40 cm
Schafe geschoren			Ziegen		
30-45 kg	0,25 m²	W+25 cm	< 35 kg	0,25 m²	W+50 cm
45-60 kg	0,33 m²	W+30 cm	35-55 kg	0,33 m²	W+50 cm
> 60 kg	0,40 m²	W+30 cm	> 50 kg	0,50 m²	W+50 cm
Auen hochträchtig und Zuchtwidder					
Auen	0,50 m²	W+30 cm			
Widder	0,50 m²	W+30 cm	W= Widerristhöhe		

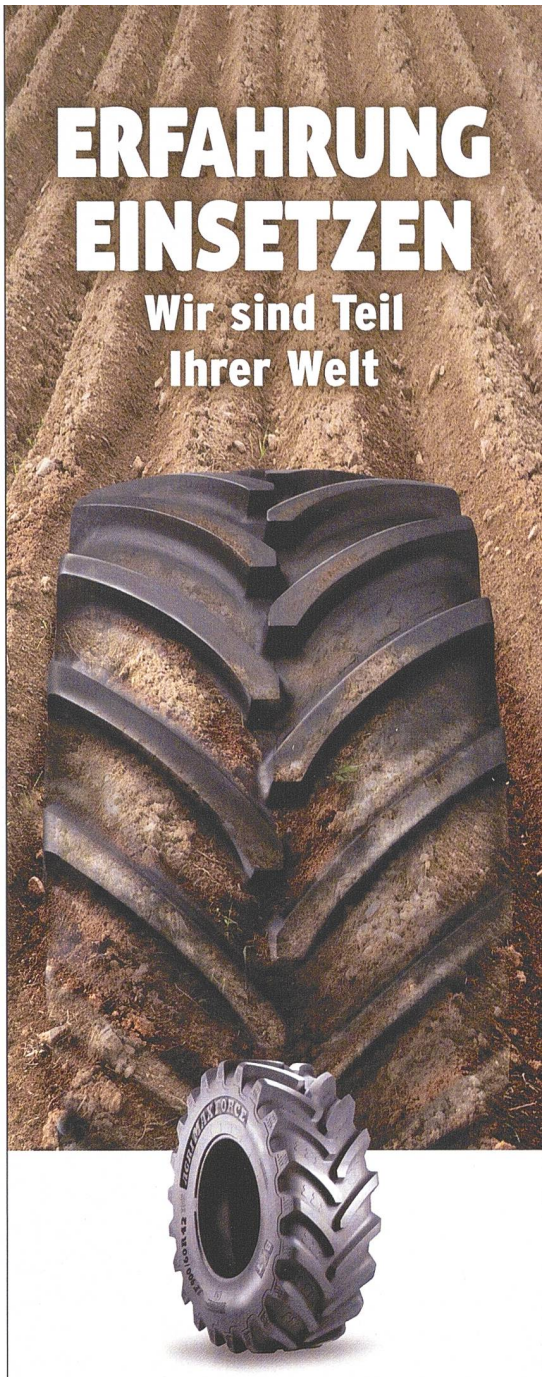

- Schwere Lasten bei Niedrigdruck
- Geringe Bodenverdichtung
- Ausgezeichnete Traktion
- Hohe Geschwindigkeiten
- Geringer Kraftstoffverbrauch

BKT
GROWING TOGETHER

bkt-tires.com

Bohnenkamp
Moving Professionals
IHR KONTAKT IN DER SCHWEIZ
Bohnenkamp Suisse AG · Ribistraße 26 · 4466 Ormalingen
Tel. +41(0)619816890 · Fax +41(0)619816891 · www.bohnenkamp-suisse.ch